

Pferdesportgemeinschaft am Preußenhof Philippsthal e.V.

- Satzung -

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein Pferdesportgemeinschaft am Preußenhof Philippsthal e.V. mit Sitz in Laraustraße 31, 36269 Philippsthal ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Sportkreis Bad Hersfeld und durch den Kreisreiterbund Hersfeld-Rotenburg Mitglied des Pferdesportverbandes Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein Pferdesportgemeinschaft am Preußenhof Philippsthal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Menschen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, einschließlich dem Ausreiten;
- b) die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
- c) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
- d) Angebote in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
- e) die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
- f) die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrsportes, als Kulturgut;
- g) die Sensibilisierung für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
- h) die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;

- i) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - j) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
 - k) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
- 2.2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig - sie verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung sog. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 3.2 *Aktive Mitglieder:* Alle Personen, die aktiver Pferdesportler (Reiten, Fahren, Voltigieren etc.) sind, erwerben des Status des aktiven Mitglieds. Die aktive Mitgliedschaft gestattet die Teilnahme an Turnieren im Namen des Vereins.
- 3.3 *Passive Mitglieder:* Personen, welche den Vereinszweck unterstützen und aktiv an der Gestaltung des Vereins teilnehmen möchten, ohne selbst aktiver Pferdesportler zu sein, können als passive Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.4 *Fördermitglieder:* Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keine satzungsmäßigen Rechte und Pflichten und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie treten für den Verein nicht durch die Teilnahme an Wettbewerben nach Außen auf.

- 3.5 *Ehrenmitglieder*: Der Vorstand kann Personen, die sich bei der Unterstützung des Vereins besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben keine satzungsmäßigen Rechte und Pflichten und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie treten für den Verein nicht durch die Teilnahme an Wettbewerben nach Außen auf.
- 3.6 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft haben die sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN zu unterwerfen, die ausdrücklich kein Bestandteil der Satzung der Pferdesportgemeinschaft am Preußenhof Philippsthal sind.

§4 Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

- 4.1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - b) den Pferden ausreichenden Bewegung zu ermöglichen;
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht tierschutzwidrig behandeln, nicht zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 4.2 Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Die LPO ist ausdrücklich kein Bestandteil der Satzung der Pferdesportgemeinschaft am Preußenhof Philippsthal.
- 4.3 Darüber hinaus haben die Mitglieder:
- a) die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinssatzung, und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten;
 - b) die in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze zu fördern;
 - c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen;
 - d) mutwillige Beschädigung sowie schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen;
 - e) Arbeitseinsätze können von allen Vereinsmitgliedern, insbesondere bei Veranstaltungen des Vereins, gefordert werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr;
- 6.2 Beiträge, Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weiteres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in ihrer gültigen Fassung.

§7 Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

- 7.2 Mitgliederversammlung

- a) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang und E-Mail-Versand eingeladen. Der Aushang erfolgt in einem Schaukasten im Vorraum der Solekammer der Reitanlage Preußenhof, Larastraße 31, 36269 Philippsthal.
- b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- d) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- e) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Wahlen erfolgen durch Handzeichen - auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die

Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied ab 16 Jahren mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder einen bestellten Vertreter aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- h) Grundsätzlich ist es möglich die Mitgliederversammlungen virtuell durchzuführen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt. Möglich sind Videokonferenzen oder Webmeetings.
- i) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 7 Abs. 7.2. d dieser Satzung.
 - Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

7.3 Vorstand

- a) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- b) Dem Vorstand gehören an:
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Kassenwart
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitz zum Ende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchzuführen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Dabei muss der erste oder zweite Vorsitzende vertreten sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- f) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder einen bestellten Vertreter aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- g) Zu der Vorstandssitzung werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt. Grundsätzlich ist es möglich die Vorstandssitzung virtuell durchzuführen. Möglich sind Videokonferenzen oder Webmeetings.
- h) Der Vorstand entscheidet über:
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
 - die Führung der laufenden Geschäfte;
 - Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zugehörigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist, mit bindender Kraft.
 - die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- i) Der Vorstand darf folgende Maßnahmen beschließen:
- Verwarnung;
 - Verweis;
 - Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Wirkung;
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
 - Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

7.4 Erweiterter Vorstand

- a) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Vorschläge aus der Mitgliederversammlung können hierbei Berücksichtigung finden. Die Bestellung erfolgt formlos.
- b) Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist nicht beschränkt.
- c) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands laut BGB. Sie unterstützen den Vorstand und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine funktionierende Vorstandsarbeit.

§8 Auflösung

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§9 Vereinslogo

Das Vereinslogo repräsentiert die Pferdesportgemeinschaft am Preußenhof Philippsthal e.V. nach Außen und dient zur Identifikation und Kommunikation der Ziele, Werte und Aktivitäten des Vereins. Die Verwendung des Logos durch Vereinsmitglieder und Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreters.

Räumt ein Vereinsmitglied einem Verein ein Nutzungsrecht an einem von ihm gestalteten Logo ein, ist das Fortbestehen dieses Nutzungsrechts nicht grundsätzlich an die weitere Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 08. November 2024 in Kraft.